



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5110.03

BVD/P095110
Basel, 11. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Januar 2012

Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Berücksichtigung von energetischen Sanierungen bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2009 vom Schreiben 09.5110.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten in einen Anzug umgewandelt. Der Anzug wurde dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung mit Frist bis 18. November 2011 überwiesen. Es war geplant, diesen Anzug im Rahmen der Revisionsarbeiten zum Denkmalschutzgesetz zu bearbeiten. In der tieferen Auseinandersetzung mit der Thematik hat man festgestellt, dass die Behandlung der Anliegen der Anzugstellenden besser zu den Revisionsarbeiten zur Neuorganisation der Stadtbildkommission passen. Die mit dem Anzug eingereichten Anliegen werden demnach dort weiterbehandelt.

„Das baselstädtische Bau- und Planungsgesetz (BPG) beinhaltet eine generelle Ästhetik-Klausel, die wie folgt lautet: Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen sind mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht (§ 58 Abs. 1 BPG).

Der Vollzug dieser Regelung obliegt weitgehend der Stadtbildkommission. Die Stadtbildkommission ist eine ständige Kommission des Baudepartements, die administrativ beim Hochbau- und Planungsamt angesiedelt ist.

Sie beurteilt Baubegehren, die ihr das Bauinspektorat unterbreitet im Sinne des Schutzes des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- und Aussichtsbildes. Das Bauinspektorat unterbreitet alle Baubegehren, die in der Stadtoder Dorfbild-Schutzzone und Stadt- oder Dorfbild -Schonzone gelegene oder in das Denkmalverzeichnis eingetragene Bauten oder Anlagen betreffen. Ausserhalb dieser Zonen ist die Stadtbildkommission zur Einsprache gegen Baubegehren berechtigt, wenn von seiner Ausführung erhebliche Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- und Aussichtsbildes zu erwarten ist. Der Antrag der Kommission ist für das Bauinspektorat verbindlich und kann nicht von Dritten umgestossen werden.

Der Regierungsrat hat sich die Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft im Politikplan 2009 -2012 als Ziel gesetzt. Gemäss Bundesamt für Energie besteht im Gebäudebereich ein enormes Potential zur Reduktion des Energieverbrauchs. Aus diesem Grund hat auch der Nationalrat kürzlich einer Teilzweckbindung der CO₂- Abgabe, welche für energetische Gebäudesanierungen eingesetzt werden soll, zugestimmt.

In Basel werden Bestrebungen, Gebäude energetisch zu sanieren, immer wieder aus Gründen des Ortsbildschutzes verhindert oder erschwert. Es stellt sich die Frage, ob sich der Kanton eine solch restriktive Politik noch leisten kann, wenn er gleichzeitig das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgt.

Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) in dem Sinne vorzulegen, dass bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung im Sinne von § 58 BPG den Bedürfnissen einer energiesparenden und nachhaltigen Bauweise gebührend Rechnung zu tragen ist.

Mirjam Ballmer, Beat Jans, Jürg Stöcklin, Loretta Müller, Guido Vogel, David Wüest-Rudin, Christoph Wydler, Elisabeth Ackermann, Urs Müller-Walz, Christoph Haller, Heiner Vischer, Patrizia Bernasconi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 26. August 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat berichtet, man sehe keinen Bedarf, §58 des Bau- und Planungsgesetzes zu ändern. Er hat deshalb dem Grossen Rat beantragt, die Anliegen der Motion im Rahmen eines Anzuges entgegenzunehmen. Im Rahmen der Anzugsbeantwortung wird der Regierungsrat sodann dem Grossen Rat aufzeigen, mit welchen Massnahmen und allfälligen Verordnungsänderungen dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre in anderer Weise Rechnung getragen werden kann, ohne dass das Erfordernis einer guten Gesamtwirkung von Neu- oder Umbauten gemäss §58 BPG generell eingeschränkt werden muss.

Der Regierungsrat ist zwar der Ansicht, dass das gesetzliche Erfordernis der guten Gesamtwirkung resp. des Stadt- und Dorfbildschutzes zentral ist. Im Rahmen der Beurteilung von Bauten und Anlagen, welche nicht in der Stadt- und Dorfbildschutzzone liegen und nicht als Denkmäler geschützt sind, soll jedoch eine Gesamtbetrachtung im Kontext mit anderen Fachgutachten wie z.B. zu Umwelt- oder Energieanliegen durchgeführt werden können; bei überzeugenden Argumenten soll auch bei einer ablehnenden Einschätzung durch die Stadt-, Orts- und Dorfbildkommission eine Anlage oder Baute bewilligt werden können. Die Gutachten werden von den zuständigen Bewilligungsinstanzen, in der Regel dem Bauinspektorat, bei ihrem Entscheid angemessen berücksichtigt. Damit würde es möglich, im Rahmen einer Güterabwägung im Einzelfall die ästhetischen Aspekte gegenüber anderen Aspekten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens abzuwägen.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Neuorganisation des Verfahrens zur Beurteilung der Einhaltung der Ästhetik-Vorschriften sind ausschliesslich Änderungen auf Verordnungsstufe erforderlich.

2. Vernehmlassung zur Neuorganisation der Stadtbildkommission

Am 12. Juli 2011 wurde die Verordnungsänderung zur Neuorganisation der Stadtbildkommission in die Vernehmlassung gegeben. Im Vernehmlassungsentwurf sind auch die Anliegen aus dem vorliegenden Anzug berücksichtigt. Interessierte Institutionen und Einzelpersonen konnten bis zum 15. September 2011 ihre Stellungnahmen beim zuständigen Bau- und Verkehrsdepartement einreichen. Dieses fasst zurzeit die Ergebnisse in einem Bericht zusammen und macht im Frühjahr 2012 eine Empfehlung für eine entsprechende Anpassung der Bau- und Planungsverordnung zuhanden des Regierungsrates.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Mirjam Ballmer betreffend Berücksichtigung von energetischen Sanierungen bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen stehen zu lassen. Im Anschluss an die verabschiedete und publizierte Verordnungsänderung zur Neuorganisation der Stadtbildkommission in der Bau- und Planungsverordnung soll der Anzug abschliessend behandelt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin